



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II- 9069 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 6. März 1993

Zahl: 0117/603-11/4/93

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

4045/AB

1993-03-12

zu 4258/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Meisinger, Dr. Partik-Pable, haben am 1. Februar 1993 unter der Nr. 4258/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend rechtswidrige Vorgangsweise des Gendarmeriezentralkommandos am Beispiel des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich im Zusammenhang mit der Auswahlprüfung für den Grundausbildungslehrgang für dienstführende Wachebeamte gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist seitens des BMI bzw GZK tatsächlich beabsichtigt, das angeführte BGGl. rückwirkend anzuwenden?
2. Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage soll die rückwirkende Anwendung erfolgen?
3. Warum wurde keine Übergangsregelung getroffen?
4. Erscheint es nicht auch für Sie ungerecht, die Beamten nach abgelegter und bestandener Prüfung aufzuklären, daß sie die Prüfung erneut ablegen müssen?
5. Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen?

6. Warum erfolgte nicht schon vor der Ausschreibung zur Prüfung eine entsprechende Regelung?
7. Was werden Sie unternehmen, um sicherzustellen, daß sich das LGK für Oberösterreich wenigstens in Zukunft an bestehende Rechtsnormen hält?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Auswahlprüfung zum Grundausbildungslehrgang für dienstführende Wachebeamte ist eines von mehreren Erfordernissen für die Zulassung (Einberufung) zur Grundausbildung. Für die Entscheidung der Gültigkeit einer Auswahlprüfung ist nicht der Termin der Auswahlprüfung selbst maßgebend, sondern der Zeitpunkt der Zulassung zum bzw. der Beginn des jeweiligen Grundausbildungslehrganges heranzuziehen. Im konkreten Fall handelt es sich um den Grundausbildungslehrgang für dienstführende Wachebeamte 1993/94, der voraussichtlich am 14. September 1993 beginnen wird. Im Hinblick darauf, daß über die Zulassung zu diesem Lehrgang erst zu entscheiden ist und seit dem Inkrafttreten der genannten Verordnungsänderung bis zum Beginn der Zulassung 14 Monate verstrichen sein werden, kann von einer rückwirkenden Anwendung des angeführten BGBl nicht gesprochen werden.

Im übrigen ist die aufgeworfene Frage auch Gegenstand von dienstrechtlichen Verfahren. Somit steht den betroffenen Beamten die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshofes offen.

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3:

Da die gegenständliche Verordnungsänderung zeitgerecht angekündigt wurde (siehe zu Frage 4), und der Zeitpunkt der Zulassung maßgebend ist (siehe zu Frage 1), war eine Übergangsregelung nicht erforderlich.

Zu Frage 4 u. 5:

Mit der Ausschreibung zum Grundausbildungslehrgang für dienstführende Wachebeamte 1992/93 vom 18. September 1991 wurden die betroffenen Beamten in Kenntnis gesetzt, daß § 7 Abs 3 der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Grundausbildungen für Wachebeamte der VGr W 1, W 2 und W 3 im Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst, BGBl.Nr. 203/1978 idF BGBl.Nr. 403/1987, dahingehend abgeändert werden wird, daß die bestandene Auswahlprüfung nur mehr für den unmittelbar folgenden Ausbildungslehrgang gilt. Somit waren alle Beamten, die um Zulassung zum angeführten Grundausbildungslehrgang 1992/93 angesucht haben, von der Verordnungsänderung in Kenntnis.

Zu Frage 6:

Eine Verordnungsänderung mit dieser Bedeutung erfordert einen entsprechenden Zeitaufwand. Sie wurde jedoch zeitgerecht in Angriff genommen. Durch ein früheres Inkrafttreten dieser Regelung hätte sich die aufgeworfene Frage lediglich auf den Grundausbildungslehrgang für dienstführende Wachebeamte 1991/92 verlagert, die Konsequenzen, die daraus zu ziehen gewesen wären, wären jedoch die gleichen geblieben.

Zu Frage 7:

Da das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich lediglich eine in diesem Zusammenhang vom Bundesministerium für Inneres aufgrund der Rechtslage getroffene Regelung den betroffenen Beam-

ten zur Kenntnis gebracht hat und außerdem über die Zulassung zu Grundausbildungslehrgängen für dienstführende Wachebeamte mein Ministerium als Dienstbehörde zu entscheiden hat, kann ich keine Verletzung einer bestehenden Rechtsnorm durch das genannte Landesgendarmeriekommando erblicken.

Frang W